

Geschäftsordnung des Doktoratsbeirates für das Doktoratsprogramm

Palliative Care und Organisationsethik

(1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich des Doktoratsbeirates ergeben sich aus den Bestimmungen gem. § 19 der Satzung Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Verbindung mit § 6 Curriculum für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

(2) Der Doktoratsbeirat hat beratende Funktion im Rahmen des Dissertationsgebietes Palliative Care und Organisationsethik. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegen von Terminen für die Präsentation der Dissertationsvorhaben sowie die Organisation der universitätsöffentlichen Präsentation der eingereichten Dissertationsvorhaben.
- b) Stellungnahmen zu den eingereichten und präsentierten Dissertationsvorhaben.
- c) Stellungnahme zur Dissertationsvereinbarung.
- d) Vorschlag zur Bestellung der GutachterInnen für die Beurteilung der Dissertation in Absprache mit den Betreuenden und Betreuten.
- e) Erstellung eines Vorschlags für die Bestellung der PrüferInnen für den Prüfungssenat.

(3) Der Doktoratsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen.

(4) In der konstituierenden Sitzung wird die/der Vorsitzende des Doktoratsbeirates gewählt, die/der den Beirat nach außen vertritt. Die Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters ist zulässig und auch empfehlenswert.

(5) Die Einladung zu den Sitzungen des Doktoratsbeirats erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Studienrektorin / der Studienrektor sowie andere Auskunftspersonen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(6) Die Sitzungen des Doktoratsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann auch eine andere Person des Doktoratsbeirates mit der Leitung einer Sitzung beauftragen.

(7) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens drei Wochen nach einer Sitzung auszusenden und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Einwände sind spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege zu übermitteln. Jedes Mitglied des

Doktoratsbeirates ist berechtigt, dem Protokoll eine persönliche Stellungnahme beizufügen.

(9) Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.

(10) Die Mitglieder des Doktoratsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege und vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben. Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.

(11) Der Doktoratsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung ausgewiesene Mitglieder vertreten sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf der Zweidrittelmehrheit. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist möglich. Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn mindestens zwei Mitglieder dies beeinspruchen. Der/die Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg dem Doktoratsbeirat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.